

Anlage 6 zur Sitzungsvorlage 19-V-70-0003 Synopse Änderung Kreislaufwirtschaftssatzung

|  |  |
|--|--|
| <p>§ 9 Ausschlüsse von der städtischen Abfallentsorgung</p> <p>(1) Von der städtischen Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sonderabfälle aus privaten Haushaltungen in nicht haushaltsüblichen Mengen mit Ausnahme asbesthaltiger Abfallstoffe,</li> <li>2. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle und</li> <li>3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.</li> </ol> | <p>§ 9 Ausschlüsse von der städtischen Abfallentsorgung</p> <p>(1) Von der städtischen Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sonderabfälle aus privaten Haushaltungen in nicht haushaltsüblichen Mengen <del>mit Ausnahme asbesthaltiger Abfallstoffe</del>,</li> <li>2. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr <del>mit Ausnahme asbesthaltiger Abfälle</del> und</li> <li>3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.</li> </ol> |
| <p>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</p> <p>(3) Für die Reinigung der Sammelbehälter ist der Anschlusspflichtige selbst verantwortlich. Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p>  | <p>§ 16 Benutzung der Sammelbehälter</p> <p>(3) <del>Die Stadt reinigt die Sammelbehälter für Bioabfälle einmal im Kalenderjahr gebührenfrei. Den Reinigungstermin legt die Stadt fest. Im Übrigen ist der Anschlusspflichtige für die Reinigung der Sammelbehälter selbst verantwortlich.</del> Auf Antrag kann die Stadt die Reinigung auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen. Die Anschlusspflichtigen haben die Sammelbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich zu halten.</p>   |
| <p>§ 17 Restabfälle</p> <p>(4) Soweit der Restabfall vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, können bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Abfallsäcke erworben und als Abfallbehältnisse verwendet werden. Die städtischen Abfallsäcke sind</p>  | <p>§ 17 Restabfälle</p> <p>(4) Soweit der Restabfall vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigt, können bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Abfallsäcke <del>(orange-farbener Kunststoff-sack)</del> erworben und als Abfallbehältnisse verwendet werden. Die städtischen</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie sind neben den Sammelbehältern zur Einsammlung bereitzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Benutzung von städtischen Abfallsäcken anordnet, weil z. B. ein Grundstück noch nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann. In diesem Fall sind die städtischen Abfallsäcke von dem Anschlusspflichtigen an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zur Abholung so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Städtische Abfallsäcke sind entsprechend den aufgedruckten Verwendungsvorschriften zu benutzen.</p>   | <p>Abfallsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Sie sind neben den Sammelbehältern zur Einsammlung bereitzustellen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Benutzung von städtischen Abfallsäcken anordnet, weil z. B. ein Grundstück noch nicht mit einem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden kann. In diesem Fall sind die städtischen Abfallsäcke von dem Anschlusspflichtigen an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße frühestens am Vorabend nach 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zur Abholung so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Städtische Abfallsäcke sind entsprechend den aufgedruckten Verwendungsvorschriften zu benutzen.</p>   |
| <p>§ 20 Sonstige Wertstoffe (Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Altpapier)</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die getrennten und gesondert in Sammelbehältern bereitgestellten Wertstoffe beim Wertstoffbesitzer abgeholt. Die Besitzer von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen haben die Wertstoffe in den jeweiligen Sammelbehältern zu sammeln. Die Wertstoffsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr, vom Wertstoffbesitzer oder einem Beauftragten vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Wertstoffsammelbehälter sind nach der Leerung durch den vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung wieder zurückzustellen. Die Sammelbehälter tragen eine Aufschrift zur Kennzeichnung der Wertstoffe, die in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. In die jeweiligen Sammelbehälter dürfen nur Wertstoffe eingegeben werden, die durch die Behälteraufschrift bezeichnet sind.</p> | <p>§ 20 Sonstige Wertstoffe (Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und Altpapier)</p> <p>(2) Beim Holsystem werden die getrennten und gesondert in Sammelbehältern bereitgestellten Wertstoffe beim Wertstoffbesitzer abgeholt. Die Besitzer von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen haben die Wertstoffe in den jeweiligen Sammelbehältern zu sammeln. Die Wertstoffsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend nach 18.00 Uhr, vom Wertstoffbesitzer oder einem Beauftragten vor dem angeschlossenen Grundstück an der öffentlichen, mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße so bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Wertstoffsammelbehälter sind nach der Leerung durch den vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung wieder zurückzustellen. Die Sammelbehälter tragen eine Aufschrift zur Kennzeichnung der Wertstoffe, die in die Sammelbehälter eingegeben werden dürfen. In die jeweiligen Sammelbehälter dürfen nur Wertstoffe eingegeben werden, die durch die Behälteraufschrift bezeichnet sind. <b>§ 18 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</b></p> |
| <p>§ 23 Elektro- und Elektronikgeräte</p>  | <p>§ 23 Elektro- und Elektronikgeräte</p>   |

(1) Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroaltgeräte) sind unterteilt in die Gruppen

1. Haushaltsgroßgeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner), automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen),
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik Bildschirmgeräte,
4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) und
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, werden in haushaltsüblichen Mengen im Hol- und Bringsystem durch die Stadt nach den folgenden Bestimmungen angenommen.

(3) Elektroaltgeräte können an den Wertstoffhöfen und der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch abgegeben werden; Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) – Gruppe 4 – nur an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch.

(4) Elektroaltgeräte der Gruppen 4 und 5 können zusätzlich bei den Schadstoff-sammelfahrzeugen abgegeben werden.

(1) Elektro- und Elektronikgeräte (Elektroaltgeräte) sind unterteilt in die Gruppen

1. Wärmüberträger (z. B. Kühlschränke, Kühltruhen),
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten,
3. Lampen,
4. Großgeräte (z. B. Waschmaschinen, Trockner, Elektroherde, Staubsauger),
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z. B. elektrische Werkzeuge, Spielzeuge, Toaster) und
6. Photovoltaikmodule.

(2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, werden in haushaltsüblichen Mengen im Hol- und Bringsystem durch die Stadt nach den folgenden Bestimmungen angenommen.

(3) Elektroaltgeräte können an den Wertstoffhöfen und der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch abgegeben werden; Leuchtstoffröhren (Gruppe 3) und Photovoltaikmodule (Gruppe 6) nur an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Die Abgabe von Photovoltaikmodulen mit einer Gesamtfläche von mehr als 2 m<sup>2</sup> bedarf der vorherigen Anmeldung.

(4) Elektroaltgeräte der Gruppen 3 und 5 können zusätzlich bei den Schadstoff-sammelfahrzeugen abgegeben werden.

(5) Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2

(5) Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, sowie Bildschirmgeräte (Gruppen 1, 2 und 3) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüll abgeholt werden. Die Geräte sind gesondert bereitzustellen, die Bestimmungen des § 21 bleiben unberührt.

und 4) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüll abgeholt werden. Die Geräte sind gesondert bereitzustellen, die Bestimmungen des § 21 bleiben unberührt.

§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

§ 25 Sonstige vom gemeinsamen Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen Abfallsäcke gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Glas- und Mineralwolle aus privaten Haushaltungen im Bringsystem an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch über die bei der Stadt erhältlichen Abfallsäcke (transparenter Kunststoff sack) gesammelt. Glas- und Mineralwolle werden nur in städtischen Abfallsäcken verpackt angenommen.

§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung

§ 29 Gebührensätze für die städtische Abfalleinsammlung, -beförderung, -behandlung und -entsorgung

(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:

(1) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Sammelbehältervolumen für Restabfall. Für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und die Entsorgung des Abfalls sind folgende Gebühren zu zahlen:

|   |                                   |                               |  |   |                                      |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--|---|--------------------------------------|
| Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen | a) einmalige Leerung in der Woche | b) einmalige Leerung 14-tägig | c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung | d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung | e) über- und außerplanmäßige Leerung |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--|---|--------------------------------------|

|   |                                   |                               |  |   |                                      |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--|---|--------------------------------------|
| Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen | a) einmalige Leerung in der Woche | b) einmalige Leerung 14-tägig | c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung | d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung | e) über- und außerplanmäßige Leerung |
|---|-----------------------------------|-------------------------------|--|---|--------------------------------------|

| Liter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | EUR<br>je<br>Behälter |
|-------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| 60    | -                                 | 128,00                            | -                                 | 115,20                            | 31,00                 |
| 120   | -                                 | 195,00                            | -                                 | 175,50                            | 31,50                 |
| 240   | 644,00                            | 322,00                            | 579,60                            | 289,80                            | 33,50                 |
| 660   | 1.478,00                          | -                                 | 1.330,20                          | -                                 | 37,50                 |
| 1.100 | 1.980,00                          | -                                 | 1.782,00                          | -                                 | 40,50                 |

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 57,00 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe

| Liter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | jährlich<br>EUR<br>je<br>Behälter | EUR<br>je<br>Behälter |
|-------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| 60    | -                                 | 132,00                            | -                                 | 118,80                            | 34,90                 |
| 120   | -                                 | 202,00                            | -                                 | 181,80                            | 35,40                 |
| 240   | 668,00                            | 334,00                            | 601,20                            | 300,60                            | 36,80                 |
| 660   | 1.530,00                          | -                                 | 1.377,00                          | -                                 | 40,60                 |
| 1.100 | 2.050,00                          | -                                 | 1.845,00                          | -                                 | 46,40                 |

Findet eine Leerung regelmäßig mehr als einmal in der Woche statt, so ist die unter a) bezeichnete Gebühr um die Anzahl der wöchentlichen Leerungen zu vervielfältigen. Die Gebühr für Eigenkompostierer mit einer erteilten Befreiung vom Anschlusszwang nach § 8 Abs. 1 und 4 dieser Satzung wird um 10 v.H. ermäßigt. Der Gebührensatz für die Sammelbehälter für Restabfälle erhöht sich beim Einsatz von Abfallverdichtungsgeräten nach § 16 Abs. 4 um den Verdichtungsfaktor des eingesetzten Verdichtungsgerätes.

(2) Für die Reinigung (§ 16 Abs. 3) oder den Wechsel (§ 14 Abs. 6) der Sammelbehälter wird eine Gebühr in Höhe von 59,00 EUR je Sammelbehälter erhoben. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind der einmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres sowie der Erstanschluss und die endgültige Abmeldung der Sammelbehälter durch den Anschlussnehmer. Ist für mehrere angeschlossene Grundstücke ein Sammelbehälter aufgestellt worden, so haften die Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.

(3) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung und Überprüfung eines Antrages auf Reduzierung des Volumens oder der Leerungsintervalle der Restabfallsammelbehälter nach § 14 Abs. 6 eine Verwaltungsgebühr in Höhe

von 54,50 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 54,50 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 29,00 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 29,00 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) Das Entgelt für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall beträgt 3,80 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 1,60 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

| Gebühren-<br>klasse | Abfallart/Bezeichnung                        | Gebühren<br>EUR/Mg |
|---------------------|--|--------------------|
| 1                   | Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 2 | 30,00              |

von 58,90 EUR. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung vom Benutzungszwang zur Bioabfallsammlung nach § 8 Abs. 1 und 4 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 58,90 EUR erhoben, höchstens jedoch der Betrag, um den die Restabfallgebühr nach Abs. 1 Satz 4 ermäßigt wird. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung.

(4) Das Einsammeln und Entsorgen von Sperrmüll ist bis zu viermal im Kalenderjahr gebührenfrei, soweit der bereitgestellte Abfall die haushaltsübliche Menge von 5 Kubikmetern nicht überschreitet. Für Mengen, die über Satz 1 hinausgehen, wird je angefangenen Kubikmeter eine Gebühr in Höhe von 30,40 EUR erhoben. Für jede zusätzliche Sperrmüllabholung wird eine Gebühr in Höhe von 16,40 EUR erhoben zuzüglich einer Gebühr in Höhe von 30,40 EUR je angefangenen Kubikmeter. Zusätzliche Abholungen und Übermengen sind schriftlich zu beantragen.

(5) Das Entgelt für den Erwerb eines städtischen Abfallsackes für Restabfall (orangefarbener Kunststoffsack) beträgt 4,00 EUR, für den Erwerb eines städtischen Papiersackes für Gartenabfälle 1,70 EUR. Darin enthalten sind auch die Gebühren für Beförderung und Entsorgung.

§ 30 Gebührensätze für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Anlagen bei Eigenbeförderung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch angelieferten Abfällen über die Deponiewaage richtet sich nach den Gebührenklassen, denen die jeweiligen Abfallarten zugeordnet sind:

| Gebühren-<br>klasse | Abfallart/Bezeichnung | Gebühren<br>EUR/Mg |
|---------------------|-----------------------|--------------------|
|---------------------|-----------------------|--------------------|

|  |  |        |  |  |        |
|--|--|--------|--|--|--------|
| 2  | Mineralische Abfälle, nicht rieselfähig, Z 3   | 33,00  | 1  | Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht >1,0 Mg pro m <sup>3</sup>   | 45,00  |
| 3  | Mineralische Abfälle nicht rieselfähig, Z 4  | 45,00  | 2  | Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht ≤ 1,0 Mg pro m <sup>3</sup>  | 150,00 |
| 4  | Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 2   | 26,00  | 3  | Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, Rohre ä.)   | 200,00 |
| 5  | Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 3   | 27,00  | 4  | Leichte oder gering verdichtete mineralische Abfälle (KMF, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.)   | 380,00 |
| 6  | Mineralische Abfälle, rieselfähig, Z 4   | 35,00  | 5  | Mineralische Abfälle in Bigbags verpackt   | 150,00 |
| 7  | Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht ≤ 1,0 Mg pro m <sup>3</sup>  | 60,00  | 6  | Sperrige Gartenabfälle   | 75,00  |
| 8  | Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch, Rohre u. ä.)  | 75,00  | 7  | Sortenreine Bioabfälle   | 105,00 |
| 9  | Leichte oder gering verdichtete mineralische Abfälle (KMF, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.)   | 170,00 | 8  | Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen. | 121,20 |
| 10   | Mineralische Abfälle in BigPacks verpackt  | 65,00  |  |  |        |
| 11   | Sperrige Gartenabfälle   | 41,65  |  |  |        |
| 12   | Sortenreine Bioabfälle   | 76,40  |  |  |        |
| 13   | Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen. | 118,30 |  |  |        |
| <p>(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,50 EUR je Wiegevorgang erhoben.</p> <p>(3) Die Anlieferung von Sperrmüll an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 175,00 EUR. Für Mengen über 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle</p> |  |        | <p>(2) Für die Anlieferung von Abfällen über die Deponiewaage unter 2 Mg wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,80 EUR je Wiegevorgang erhoben.</p> <p>(3) Die Anlieferung von Sperrmüll an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 180,00 EUR. Für Mengen über 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 8, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll, der</p> |  |        |

der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 60,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(4) Die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2; Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l 45,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 3, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 25 betragen an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen bei einem Volumen bis

1. 80 Liter, 4,00 EUR,
2. 160 Liter, 8,00 EUR,
3. 240 Liter, 12,00 EUR,
4. 320 Liter, 16,00 EUR,
5. 700 Liter, 35,00 EUR.

Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 13, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(6) Abweichend von § 30 Abs. 5 betragen die Gebühren für

aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l **62,00** EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse **8**, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(4) Die Anlieferung von Bodenaushub und Bauschutt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) ist gebührenfrei. Für Mengen über 700 l wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2; Gebührenklasse **1 oder 2**, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Bau- und Abbruchunternehmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen bis 700 l **46,00** EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse **1 oder 2**, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(5) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 25 betragen an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und an den Wertstoffhöfen bei einem Volumen bis

1. 80 Liter, 4,00 EUR,
2. 160 Liter, 8,00 EUR,
3. 240 Liter, 12,00 EUR,
4. 320 Liter, 16,00 EUR,
5. 700 Liter, **36,00** EUR.

Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse **8**, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.



1. Brandschutz- und Garagentüren, die nicht aus Metall bestehen, 50,20 EUR je Stück,
2. Badewannen aus Kunststoff 50,20 EUR je Stück,
3. Fenster sowie Türen 25,10 EUR je Stück,
4. Öltanks und -fässer bis 1.000 l, 50,20 EUR je Stück,
5. Kunststofffässer und -tonnen bis 1.000 l, 25,10 EUR je Stück,
6. Pkw-Reifen ohne Felgen 3,50 EUR je Stück,
7. Pkw-Reifen mit Felgen 7,00 EUR je Stück,
8. Lkw-Reifen ohne Felgen 11,75 EUR je Stück,
9. Lkw-Reifen mit Felgen 18,80 EUR je Stück und
10. Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken verpackt, 5,00 EUR je städtischer Abfallsack.

(7) Die Anlieferung von sperrigen Gartenabfällen an der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen ist in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 35,00 EUR. Für jede darüber hinausgehende Anlieferung mit einem Volumen von mehr als 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Gartenabfällen, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) erlangt wurden, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l 10,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 11, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Schadstoffsammelfahrzeugen ist

(6) Abweichend von § 30 Abs. 5 betragen die Gebühren für

1. Brandschutz- und Garagentüren, die nicht aus Metall bestehen, 50,00 EUR je Stück,
2. Badewannen aus Kunststoff 50,00 EUR je Stück,
3. Fenster sowie Türen 25,00 EUR je Stück,
4. Öltanks und -fässer bis 1.000 l, 50,00 EUR je Stück,
5. Kunststofffässer und -tonnen bis 1.000 l, 25,00 EUR je Stück,
6. Pkw-Reifen ohne Felgen 3,50 EUR je Stück,
7. Pkw-Reifen mit Felgen 7,00 EUR je Stück,
8. Lkw-Reifen ohne Felgen 12,00 EUR je Stück,
9. Lkw-Reifen mit Felgen 20,00 EUR je Stück und
10. Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoffsack) verpackt, 20,00 EUR je städtischer Abfallsack.

(7) Die Anlieferung von sperrigen Gartenabfällen an der Kleinannahmestelle an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen ist in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gebührenfrei. Für Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter beträgt die Gebühr an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie 35,00 EUR. Für jede darüber hinausgehende Anlieferung mit einem Volumen von mehr als 5 Kubikmeter wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 6, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Gartenabfällen, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.) erlangt wurden, beträgt an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 l 10,00 EUR. Für darüber hinausgehende Mengen wird eine Gebühr nach § 30 Abs. 1 und 2, Gebührenklasse 6, an der Deponiewaage der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch erhoben.

(8) Die Entsorgung von Sonderabfällen in haushaltsüblichen Mengen aus

gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung der nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossenen Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt 4,10 EUR je kg.

privaten Haushaltungen an der Sonderabfall-Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Schadstoffsammelfahrzeugen ist gebührenfrei. Die Gebühr für die Entsorgung der nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ausgeschlossenen Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt 4,50 EUR je kg.